

**Satzung
der Gemeinde Wörth a.d. Isar
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 23.10.2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wörth a.d. Isar folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 - Grabgebühr

Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist (= 15 Jahre)

- | | |
|---|----------|
| a) bei Familiengräbern pro Grabplatz | € 225,00 |
| also für 2 Grabplätze im Familiengrab | € 450,00 |
| und für jeden weiteren | € 225,00 |
| b) bei einem Reiheneinzelgrab (Einzelgrab) | € 225,00 |
| c) 1. bei der Erstbelegung eines Familiengrabes ist eine Gebühr von | € 92,00 |
| 2. bei der Erstbelegung eines Reihengrabes ist eine Gebühr von | € 46,00 |
| zur Deckung der Fundamentkosten zu bezahlen. | |
| d) bei einer Urnenerdgrabstelle (identische Einzelgrab) | € 225,00 |
| e) bei einer Urnenstelengrabstelle (eine Nische ; maximal 2 Urnen) | € 600,00 |

§ 5 - Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren entfallen, da die Bestattungen durch ein Privatunternehmen durchgeführt werden.

§ 6 - Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern und Grabplatten | € 15,00 |
| 2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | € 31,00 |
| 3. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts (einschließlich Ausstellung Nachtragsurkunde) | € 10,00 |
| 4. Leichenhausbenutzungsgebühr einschl. Abfallbeseitigung | € 50,00 |
| 5. Verwaltungsgebühren für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung, Ausgrabung oder Umbettung | € 30,00 |
| 6. Die Kosten für die Erstellung der Fundamente zur Aufsetzung der Grabdenkmale trägt soweit diese nicht bereits vorhanden sind der Nutzungsberechtigte. | |
| 7. Für Leistungen die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden | |

gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

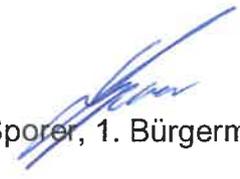
§ 7 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1976 in der Fassung vom 04.08.2004 außer Kraft.

Wörth a.d. Isar, den 23.10.2006

Gemeinde Wörth a.d. Isar




Sporer, 1. Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Wörth a.d. Isar
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung) vom 23.10.2006**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wörth a.d. Isar folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.10.2006:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist (= 15 Jahre)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Familiengräbern pro Grabplatz | € 225,-- |
| | also für 2 Grabplätze im Familiengrab | € 450,-- |
| | und für jeden weiteren | € 225,-- |
| b) | bei einem Reiheneinzelgrab (Einzelgrab) | € 225,-- |
| c) | 1. bei der Erstbelegung eines Familiengrabes ist eine Gebühr von | € 92,-- |
| | 2. bei der Erstbelegung eines Reihengrabes ist eine Gebühr von | € 46,-- |
| | zur Deckung der Fundamentkosten zu bezahlen | |
| d) | bei einer Urnenerdgrabstelle (identisch Einzelgrab) | € 225,-- |
| e) | bei einer Urnenstelengrabstelle (eine Nische, max. 2 Urnen) | € 750,-- |

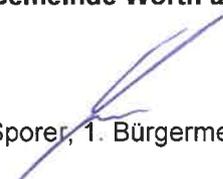
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Wörth a.d. Isar, den 09.03.2012



Gemeinde Wörth a.d. Isar


Sporer, 1. Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Wörth a.d.Isar über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 23.10.2006**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wörth a.d.Isar folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.10.2006:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist (= 15 Jahre)

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Familiengräbern pro Grabplatz | € 365,00 |
| | also für 2 Grabplätze im Familiengrab | € 730,00 |
| | und für jeden weiteren | € 365,00 |
| b) | bei einem Reiheneinzelgrab (Einzelgrab) | € 365,00 |
| c) | 1. bei der Erstbelegung eines Familiengrabes ist eine Gebühr von | € 92,00 |
| | 2. bei der Erstbelegung eines Reihengrabes ist eine Gebühr von | € 46,00 |
| | zur Deckung der Fundamentkosten zu bezahlen. | |
| d) | bei einer Urnenerdgrabstelle (identische Einzelgrab) | € 365,00 |
| e) | bei einer Urnenstelengrabstelle (eine Nische; maximal 2 Urnen) | € 827,00 |
| f) | bei einer Neubelegung eines Urnenstelengrabes ist eine Gebühr von | € 203,50 |
| | zur Deckung der Kosten der Kammerverschlußplatte zu bezahlen. | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wörth a.d.Isar, den 03.12.2020



Gemeinde Wörth a.d.Isar


Scheibenzuber, 1. Bürgermeister